

(4) Das Gericht kann auch während des Laufs der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Wenn das Gericht dies bejaht, so hat es die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

(5) Die Fristen laufen vom Beginn des Vollzugs an. Lehnt das Gericht die Entlassung des Unter gebracht en ab, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der im Abs. 3 genannten Fristen von neuem.

Anm.t Vgl. Anm. zu § 42a.

Nachträglicher Vollzug der Unterbringung

§42g

(1) Sind seit der Rechtskraft des Urteils drei Jahre verstrichen, ohne daß mit dem Vollzug der Unterbringung begonnen worden ist, so darf sie nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Maßregel die nachträgliche Unterbringung erfordert.

(2) In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Unterzubringende eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

Anm.t Nach § 342 StPO verjährt die Vollstreckung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in 3 Jahren. Eine gerichtliche Anordnung gemäß Abs. 1 ist daher insoweit nicht mehr zulässig.

Entlassung der Untergebrachten

§ 42 h

(1) Die Entlassung des Untergebrachten gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Das Gericht kann dem Untergebrachten bei der Entlassung besondere Pflichten auferlegen und solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern. Zeigt der Entlassene durch sein Ver-